gesendet von Garnet Eichholz

Niedersächsisches

Kultusministerium

Errichtung von Oberschulen im Land Niedersachsen

Hinweise für die kommunalen Schulträger

1. Sachlage

Der Niedersächsische Landtag ist zurzeit mit der Beratung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (Drucksache 16/3155) befasst, durch den – nach Gesetzwerdung - die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert werden soll. Nach dem Gesetzentwurf (E-NSchG) soll den Schulträgern die Errichtung von Oberschulen bereits ab dem Schuljahr 2011/2012, somit bereits ab dem 01.08.2011, ermöglicht sein. Um den kommunalen Schulträgern rechtzeitig Planungen, Vorarbeiten sowie Entscheidungen zu ermöglichen, werden im Folgenden - im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen sowie auf die in der Folge zu erlassenden untergesetzlichen Bestimmungen - erste Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt, dass die schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend in Kraft gesetzt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen planungserheblichen schulorganisatorischen Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden als Auszug aus der Landtagsdrucksache nachfolgend wiedergegeben:

§ 10 a E-NSchG

Oberschule

(1) 1In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. 2An der Oberschule können dieselben Abschlüsse im Sekundarbereich I wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) 1Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige verbunden. 2§ 9 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. 3In der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule wird der Unterricht in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. 4Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, wird der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3)1Die Oberschule kann um einen gymnasialen Schulzweig erweitert werden. 2§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. 3Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweigs soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. 4Im 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt.

(4) 1Soweit die Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig erweitert ist, kann ergänzend die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. 2Abweichend von Abs. 1 werden dann Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. 3§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.“

§ 106 E-NSchG

Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch einer Hauptschule und einer Realschule oder einer Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

(3) 1Die Schulträger sind berechtigt, neben oder anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. 2Die Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig ist nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig. 3 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

(5) 1Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnden Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

2 Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(6) 1Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig, 2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. 2Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(8) 1Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. 2Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. 3§ 133 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 77 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung sind nicht anzuwenden. 4Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können und wenn der Besuch einer Hauptschule, Realschule oder Oberschule sowie eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

(9) 1Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereichen zu stellen sind,
2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.

2Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag zu unterrichten.

3. Organisationsformen der Oberschule

Die Oberschule soll in zwei Organisationsformen errichtet werden können,

• als Oberschule ohne gymnasialen Schulzweig,

• als Oberschule mit gymnasialem Schulzweig.

4. Mindestgröße der Organisationsformen der Oberschule

Für die nach § 106 Abs. 9 NSchG zu erlassende Verordnung zur Schulorganisation sind für die Schulform Oberschule folgende Rahmenbedingungen vorgesehen:

Organisationsform der Oberschule	**Anzahl der Züge als Anzahl der Klassen-verbände oder Lerngruppen pro Jahrgang**		**Schülerzahl**	**Berechnung der Mindestzügigkeit**
Oberschule **ohne** gymnasialen Schulzweig	mindestens 2	höchstens 6	mind. 48 je Schuljahrgang Sofern besondere regionale Verhältnisse dies erfordern, mind. 44 je Schuljahrgang	2 x 24 2 x 22
Oberschule **mit** gymnasialem Schulzweig	3, davon 1 im gymnasialen Schulzweig	9	mind. 75 je Schuljahrgang, davon mind. 27 im gymnasialen Schulzweig	2 x 24 + 1 x 27
Gymnasiale Oberstufe an einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig	3		mind. 54 je Schuljahrgang	3 x 18

5. Errichtungsvoraussetzungen im Einzelnen (§ 106 Abs. 3 E-NSchG)

5.1 Schulträger

Schulträger der Schulform Oberschule sind nach § 102 Abs. 2 NSchG die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden kann auf ihren Antrag die Schulträgerschaft von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) übertragen werden, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.

Sofern kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden in der Vergangenheit bereits die Schulträgerschaft für „alle Schulformen des Sekundarbereichs I“ übertragen worden ist, umfasst diese Übertragung auch die Trägerschaft von Oberschulen.

5.2 Schulisches Angebot

Nach § 106 Abs. 3 E-NSchG sind die Schulträger berechtigt, Oberschulen zu errichten. Die Schulform Oberschule ist demzufolge eine Option. Die Schulträger sind – anders als z.B. in den Fällen des § 106 Abs. 1 - nicht verpflichtet, diese Schulform einzuführen. Für einmal errichtete Oberschulen kann anders als bei Gesamtschulen die Aufnahme von Schulerinnen und Schülern nicht beschränkt werden, so dass der Schulträger bei entsprechenden Anmeldungen ggf. zur Erweiterung bis zur Höchstzügigkeit und auch zur Teilung der Schule veranlasst sein kann. Das soll auch dann gelten, wenn Oberschulen als Ganztagsschulen geführt werden. Die Möglichkeit der Regulierung der Schülerströme mit der Festlegung von Schulbezirken bleibt unberührt.

5.3 Stellung der Oberschule im Sekundarbereich I

Die Oberschule kann (ergänzend) neben Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen geführt werden. Die genannten Schulformen können folglich auch weiterhin selbstständig geführt werden, organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können fortgeführt werden.

Die Oberschule kann (ersetzend) anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden, jedenfalls muss aber der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben. Unter „zumutbare Bedingungen“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Die Errichtung neuer Kooperativer Gesamtschulen ist ausgeschlossen, ebenso ist eine organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen künftig nicht mehr möglich. Anstelle dieser Organisationsformen soll fortan die Oberschule geführt werden.

Bis zum 31.07.2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden (vgl. § 183 Abs. 3 Satz 1 E-NSchG).

5.4 Oberschule mit gymnasialem Schulzweig

Die Errichtung einer Oberschule mit einem gymnasialen Schulzweig sowie die (spätere) Erweiterung einer Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig sind - im Falle eines Auseinanderfallens der Trägerschaft - nur im Einvernehmen mit dem Schulträger des ansonsten von den Schülerinnen und Schülern zu besuchenden Gymnasiums zulässig.

5.5 Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schulträger sind zur Errichtung einer Oberschule berechtigt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Der Schulträger ermittelt und legt dar, ob und wie die angegebenen Mindestgrößen nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft (Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre, vgl. Nr. 5.6) erreicht werden. Art und Weise der Ermittlung sowie der Darstellung ist dem Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Er kann auf bekannte Fakten (z.B. Schülerzahlen, Geburtenzahlen, Schullaufbahnempfehlungen, Anwahlverhalten), aber auch auf neue Erkenntnisse (z.B. Befragung der Erziehungsberechtigten, Vereinbarung mit benachbartem Schulträger) zurückgreifen.

Im Folgenden werden **Fallbeispiele** angeführt, die eine Auswahl denkbarer Ausgangssituationen und Verfahren skizzieren.

Beispiel 1:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule (HRS), deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule stabil. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen (ersetzenden) Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse ermitteln und darstellen.

Beispiel 2:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine HRS, deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Daneben besucht eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet der HRS ein Gymnasium in einer mehrere Kilometer entfernten Gemeinde. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der zu errichtenden Oberschule stabil. Nimmt der Schulträger daher an, dass dauerhaft mindestens 27 Schülerinnen und Schüler den Besuch des gymnasialen Schulzweigs einer örtlichen Oberschule dem Besuch des zuständigen Gymnasiums vorziehen würden, führt er hierzu eine Trendabfrage bei den Erziehungsberechtigten durch. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (mit gymnasialem Angebot) auf der Grundlage dieser Erkenntnisse darstellen. Er muss allerdings, um auch das gymnasiale Angebot machen zu können, das Einvernehmen des Schulträgers des üblicherweise besuchten Gymnasiums einholen.

Beispiel 3:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine einzügige Hauptschule sowie eine schwach zweizügige Realschule. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule leicht rückläufig. Über zehn Jahre hinweg ist gleichwohl eine Mindestschülerzahl von 48 Schülerinnen und Schülern anzunehmen. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 4:

Beispiel 2 wird insoweit abgewandelt, als der Schulträger am Standort der zu errichtenden Oberschule eine organisatorisch zusammengefasste Grund-, Haupt- und Realschule (GHRS) führt, deren Hauptschulzweig schwach einzügig und deren Realschulzweig zweizügig ist. Eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet der GHRS besuchen ein Gymnasium in einer mehrere Kilometer entfernten Gemeinde.

Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der zu errichtenden Oberschule stabil. Nimmt der Schulträger daher an, dass dauerhaft mindestens 27 Schülerinnen und Schüler den Besuch des gymnasialen Schulzweigs einer örtlichen Oberschule dem Besuch des zuständigen Gymnasiums vorziehen würden, führt er hierzu eine Trendabfrage bei den Erziehungsberechtigten durch. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (mit gymnasialem Angebot) auf der Grundlage dieser Erkenntnisse darstellen. Er muss allerdings, um auch das gymnasiale Angebot machen zu können, das Einvernehmen des Schulträgers des üblicherweise besuchten Gymnasiums einholen. Sofern es zur Errichtung der Oberschule kommt, wäre der Grundschulzweig der bisherigen GHRS als Grundschule zu verselbstständigen.

Beispiel 5:

Der Landkreis A führt in der Gemeinde B am Standort der zu errichtenden Oberschule eine schwach zweizügige Realschule, im Nachbarlandkreis C wird in der an den Landkreis A im angrenzenden Randbereich liegenden Gemeinde D vom Landkreis C eine schwach einzügige Hauptschule geführt. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule (z.B. Gemeinden B und D) stabil. Die benachbarten Landkreise A und C vereinbaren nach § 104 Satz 3 NSchG eine gemeinsame Beschulung in einer Oberschule am Standort B (ggf. gegen ein – vereinbartes – Gastschulgeld des Landkreises C) und stellen die Schülerbeförderung zur neuen Oberschule sicher.

Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit der neuen Oberschule (ohne gymnasiales Angebot) auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 6:

Der Schulträger führt am Standort der zu errichtenden Oberschule eine Kooperative Gesamtschule, in deren Hauptschulzweig bereits jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, deren Realschulzweig zweizügig und deren Gymnasialzweig schwach zweizügig geführt wird. Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Schulanwahlverhalten sind nach der Bevölkerungsentwicklung für den Einzugsbereich der neuen Schule leicht rückläufig. Der Schulträger kann das Erreichen der Mindestzügigkeit für eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse darstellen.

Beispiel 7:

Ein Schulträger beabsichtigt die Errichtung einer Oberschule an einem Standort, an dem bisher eine weiterführende Schule nicht geführt wird. Im Umkreis der neuen Schule sollen Hauptschulen und Realschulen jahrgangsweise auslaufend aufgehoben werden. Der Schulträger hat die Entwicklung der Schülerzahlen für den neuen Standort zu ermitteln und das erwartete Schulanwahl verhalten (z.B. durch eine Schulbezirksfestlegung, Befragung der Erziehungsberechtigten) darzulegen.

Beispiel 8:

Ein Schulträger beabsichtigt die Errichtung einer Oberschule an einem Standort, an dem bisher eine weiterführende Schule nicht geführt wird. Die Schülerinnen und Schüler aus dem geplanten Einzugsgebiet der neuen Schule besuchen bisher weiterführende Schulformen an anderen Orten. Der Schulträger hat die Entwicklung der Schülerzahlen für den neuen Standort zu ermitteln und das erwartete Schulanwahlverhalten (z.B. durch eine Schulbezirksfestlegung, Befragung der Erziehungsberechtigten) darzulegen.

5.6 Nachhaltigkeit - Prognose der Schülerzahlen

Der Schulträger hat für die schulorganisatorische Maßnahme unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre zugrunde zu legen. *Die Mindestschülerzahl je Schuljahrgang darf in diesem Zeitraum nicht unterschritten werden.*

5.7 Befragung der Erziehungsberechtigten

Sofern das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt werden soll, wird empfohlen, die Befragung vorab mit der NLSchB abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und für ggf. beizufügende Elterninformationen.

Fragebogen und Elterninformationen sollten auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abstellen. So kommt es z.B. darauf an, ob ein Schulträger das Interesse an einer bestimmten Form der Oberschule (mit oder ohne gymnasialem Schulzweig) an einem bestimmten Ort abfragen will, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HRS, HS, RS) aufgehoben werden sollen usw.

5.8 Ausnahme von der Regelmindestzügigkeit: besondere regionale Verhältnisse

Niedersachsen weist eine Vielzahl unterschiedlichster Regionen (Harz, Heide, Küste, Inseln, kleine Dörfer, Nachbarbundesländer, Außengrenze Niederlande, Zwei-Städte-Staat Bremen – umschlossen vom nds. Staatsgebiet -, konfessionell geprägte Gebiete u.v.a.m.) auf, die sich z.B. in ihren Strukturen, ihrer historischen Entwicklung und ihren zukünftigen Entwicklungsperspektiven sehr unterschiedlich darstellen. Zwischen den einzelnen Regionen Niedersachsens bestehen zum Teil erhebliche strukturelle Disparitäten. Um Schulträgern in Bereichen, in denen wegen ihrer Eigenart außergewöhnliche Bedingungen gegeben sind, die Möglichkeit zu geben, Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig zu führen, kann diese Organisationsform der Oberschule ausnahmsweise zweizügig mit 44 Schülerinnen und Schülern je Schuljahrgang betrieben werden, sofern besondere regionale Verhältnisse dies erfordern.

Voraussetzung für einen Sonderfall sind individuelle, außerordentliche regionale bzw. örtliche Gegebenheiten, die wegen ihrer ausnehmenden Eigenart ein Abweichen von der geforderten Mindestschülerzahl geboten erscheinen lassen. Eine die Ausnahme rechtfertigende regionale Besonderheit liegt nicht schon dann vor, wenn in einem Gebiet die Schülerzahlen als Ausdruck des allgemeinen demografischen Wandels abnehmen.

Das Vorliegen besonderer regionaler Verhältnisse ist vom Schulträger darzulegen und zu beweisen.

6. Weitere Hinweise und Rahmenbedingungen

6.1 Organisatorische Zusammenfassung

Nach §106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 können Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasialen Schulzweig organisatorisch in einer Schule zusammengefasst werden. Bestehende Grund-, Haupt und Realschulen können folglich in eine organisatorisch zusammengefasste Grund- und Oberschule umgewandelt werden. Die Erweiterung einer solchen Schule um ein gymnasiales Angebot ist nur nach Verselbstständigung des Grundschulzweiges oder nach dessen Aufhebung oder Angliederung an eine andere Grundschule möglich.

6.2 Neuerrichtung sowie „Umwandlung“

Oberschulen können neu errichtet werden, sie können aber auch durch „Umwandlung“ bestehender Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Kooperativer Gesamtschulen entstehen. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Maßnahme ausweist, ist von einem besonderen Fall der Errichtung einer Schule auszugehen, die nicht jahrgangsweise aufsteigend erfolgt, sondern alle Schuljahrgänge umfasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulform werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt.

Die Ausstattung als offene oder teilweise offene (sog. „teilgebundene“) Ganztagsschule erfolgt - soweit nicht bereits entsprechend ausgestattet - ab Jahrgangsstufe 5 aufsteigend. Ein gymnasialer Schulzweig kann ebenfalls nur aufsteigend beginnend mit dem 5. Jahrgang eingerichtet werden.

6.3 Außenstellen

Das Niedersächsische Schulgesetz geht von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen kommen daher grundsätzlich nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht.

Die Errichtung einer Außenstelle zu einer Stammschule ist insbesondere dann zulässig, wenn ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann und sich an den jeweiligen Standorten die Mindestzügigkeit jahrgangsweise - auch in der Mindestschülerzahl - widerspiegelt. Es ist anzustreben, geeignete Doppeljahrgänge (z.B. Jahrgänge 5 und 6 in der Außenstelle und Jahrgänge 7 bis 10 in der Hauptstelle) an den jeweiligen Standorten zu führen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Teilnahme an Ganztagsangeboten sachgerecht ermöglicht ist.

6.4 Oberschulen mit gymnasialer Oberstufe

Die Genehmigung für neue Oberschulen kann zunächst grundsätzlich nur für den Sekundarbereich I ausgesprochen werden. Denn die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe setzt ebenso wie an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule das Erreichen bestimmter Schülerzahlen voraus (3 x 18 = 54 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang in der Qualifikationsphase). Diese lassen sich grundsätzlich erst dann ermitteln und nachweisen, wenn die ersten Jahrgänge einer (neu errichteten) Schule durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechender Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem Erweiterten Sekundarabschluss I (ggf. auch von anderen Schulen aus dem Umfeld) in eine Oberstufe an dieser Schule wechseln werden.

Folglich ist ein Antrag auf Erweiterung einer Schule um eine gymnasiale Oberstufe erst späterhin sinnvoll und möglich.

6.5 Schulbezirke

Nach § 63 Abs. 2 NSchG können die Schulträger für Schulen im Sekundarbereich I (…) - folglich auch für den Sekundarbereich I von Oberschulen - einen Schulbezirk festlegen. § 63 Abs. 4 E-NSchG sieht für bestimmte Fälle des durch einen festgelegten Schulbezirk begründeten Besuchs einer bestimmten Oberschule Ausweichmöglichkeiten vor: Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Oberschule haben, soll es wie Schülerinnen und Schülern von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien möglich sein, auch eine Gesamtschule desselben oder eines anderen Schulträgers zu besuchen. Es besteht damit die Berechtigung zum Besuch der Gesamtschulen, eine Aufnahmeverpflichtung besteht aber nicht (vgl. § 105 NSchG). Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Oberschule mit gymnasialem Schulzweig haben, können statt dieser auch das Gymnasium besuchen, das zu besuchen wäre, wenn die Oberschule keinen gymnasialen Schulzweig führen würde. Dort besteht eine Aufnahmeverpflichtung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG. Die Ausweichmöglichkeiten nach § 63 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 NSchG bleiben unbenommen.

6.6 Halbtagsschule, offene oder teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagsschule

Neue Oberschulen sind nicht automatisch offene oder teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagsschulen. Vielmehr muss eine derartige besondere Organisation der Schule gem. § 23 Abs. 4 NSchG gesondert über die NLSchB beim Niedersächsischen Kultusministerium beantragt werden. Das Antragsverfahren richtet sich nach dem RdErl. d. MK v. ■.■.2011 (Nds. MBl. S. ■).

Die Oberschule kann als teilweise offene (sog. teilgebundene) Ganztagsschule oder auch als offene Ganztagsschule geführt werden. Bei den teilgebundenen Ganztagsschulen findet ein verpflichtendes Ganztagsangebot an zwei Tagen in der Woche statt. An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. Soweit ein Ganztagsangebot an mehr als drei Tagen stattfinden soll, verzichten der Schulträger und die Schule insoweit auf die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen. Es gilt insoweit Nr. 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ vom 16.03.2004. Der Ganztagsunterricht wird beginnend mit dem 5. Schuljahrgang vom Errichtungszeitpunkt bzw. „Umwandlungszeitpunkt“ an aufsteigend eingeführt, soweit die Schule nicht bereits über eine entsprechende Ausstattung verfügt.

Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ vom 16.03.2004 findet Anwendung.

6.7 Schulzweigbezogener, kursdifferenzierter oder jahrgangsbezogener Unterricht

Die Schulen entscheiden über die nach § 10a E-NSchG bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten und -erfordernisse, ob überwiegend schulzweigbezogener, kursdifferenzierter oder jahrgangsbezogener Unterricht erteilt werden soll. Sie beteiligen vor der Entscheidung den Schulträger.

7. Hinweise zur Umsetzung

7.1 Informationsveranstaltungen

Es bietet sich an, vor Einführung der Schulform an einem Standort Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durchzuführen, bei denen u.a. die Stellung der Oberschule in der Schulstruktur Niedersachsens, die innere Ausgestaltung der Oberschule, die dort zu ereichenden Abschlüsse sowie die wesentlichen Eckpunkte für die Errichtung dargestellt werden.

7.2 Beteiligung der zuständigen Gremien

Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-/ Gemeinde-/ Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.

7.3 Zeitlicher Ablauf und Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen können je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Schulträger sollten daher evtl. Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer neuen Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der LSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen zum Schuljahres - beginn 2011/2012 können Anträge auch vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes - vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung – ab dem 01.02.2011 gestellt werden. Bei Anträgen, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, ist eine Entscheidung und ggf. Umsetzung zum Schuljahresanfang 2011/2012 nicht gesichert.

7.4 Kontaktadressen und Ansprechpartner für Beratungen

Für die Beantwortung von weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des NSchG sowie im Zusammenhang mit möglichen schulorganisatorischen Entscheidungen stehen folgende Ansprechpartner unter den aufgeführten Kontaktadressen zur Verfügung:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach: 21 20
21311 Lüneburg
Bernd Schulte
Telefon: 04131-15-2288
E-Mail: bernd.schulte@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover
N.N.
Telefon: 0511-106-2293
E-Mail: poststelle@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstr. 62-69
38100 Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Rudolf Nahser
Telefon: 0531–484-3302
E-Mail: rudolf.nahser@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Mühleneschweg 8
49090 Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Erwin Graschtat
Telefon: 0541-314-335
E-Mail: erwin.graschtat@nlschb.niedersachsen.de

Die Regionalabteilungen der NLSchB in Lüneburg sowie die Standorte Hannover, Braunschweig und Osnabrück sind grundsätzlich für die jeweiligen Gebiete der bis zum 31.12.2004 bestehenden Regierungsbezirke zuständig (Landesschulbehördenbezirke).
Stand: 17.01.2011